



Sachstand

Einzelfragen zum Begriff der „Clankriminalität“

Einzelfragen zum Begriff der „Clankriminalität“

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 058/22
Abschluss der Arbeit: 6. Juli 2022
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Definitionsansätze von Clankriminalität	4
3.	Beispiele von Strategien und Maßnahmen gegen Clankriminalität	5
4.	Keine besonderen gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit Clankriminalität	6

1. Einleitung

Neben den traditionellen Erscheinungsformen Organisierter Kriminalität werden von den Strafverfolgungsbehörden sowie der Politik auch aktuellere Erscheinungsformen beobachtet. Bund und Länder haben daher vereinbart, dass im Zuge der Datenerhebung für das zuletzt im Jahr 2020 aktualisierte Bundeslagebild Organisierte Kriminalität¹ auch gezielt Daten zur Erscheinungsform der Kriminalität von Mitgliedern ethnisch abgeschotteter Subkulturen (sog. Clankriminalität)² sowie der möglichen Auswirkungen der Zuwanderung auf die Organisierte Kriminalität in Deutschland erhoben werden. Nachfolgend sollen Einzelfragen zum Begriff und zu den Erscheinungsformen der Clankriminalität in Deutschland überblicksartig und summarisch dargestellt werden.

2. Definitionsansätze von Clankriminalität

Eine bundesweit verbindliche Definition des Begriffs der Clankriminalität besteht nicht.³ Dennoch haben die zuständigen Bundes- und Landesbehörden bestimmte Zuordnungskriterien und Indikatoren für Clankriminalität erstellt, die eine bessere Darstellung im Kontext Organisierter Kriminalität gewährleisten sollen⁴. Clankriminalität ist danach insbesondere:

„die Begehung von Straftaten durch Angehörige ethnisch abgeschotteter Subkulturen. Sie ist bestimmt von verwandtschaftlichen Beziehungen, einer gemeinsamen ethnischen Herkunft und einem hohen Maß an Abschottung der Täter, wodurch die Tatbegehung gefördert oder die Aufklärung der Tat erschwert wird. Dies geht einher mit einer eigenen Werteordnung und der grundsätzlichen Ablehnung der deutschen Rechtsordnung. Dabei kann Clankriminalität einen oder mehrere der folgenden Indikatoren aufweisen:

- eine starke Ausrichtung auf die zumeist patriarchalisch-hierarchisch geprägte Familienstruktur,
- eine mangelnde Integrationsbereitschaft mit Aspekten einer räumlichen Konzentration,
- das Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen oder geringfügigen Rechtsverstößen,

1 Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2020, abrufbar unter: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierteKriminalitaetBundeslagebild2020.html?nn=27988> (letzter Abruf dieses Links und aller weiteren am 6. Juli 2022).

2 Vgl. ebenda, S. 24.

3 Vgl. ebenda.

4 Vgl. ebenda.

-
- die Ausnutzung gruppenimmanenter Mobilisierungs- und Bedrohungspotenziale.“⁵

3. Beispiele von Strategien und Maßnahmen gegen Clankriminalität

Nach einem im April 2019 erschienenen Positionspapier des Bundes Deutscher Kriminalbeamter⁶ existieren in Deutschland in den einzelnen Bundesländern verschiedene Bekämpfungs- und Präventionsansätze.

So wird etwa in Berlin bereits seit den 1990er Jahren von der Berliner Polizei das sog. Intensivtäterprogramm praktiziert und täter- bzw. tätergruppenorientiert ermittelt.

„In der Fortentwicklung dieser Konzepte wurde u. a. die frühe Intervention im Bereich der Jugendkriminalität gestärkt. So wurde die Anwendung der Diversion auch jenseits der täterorientierten Ermittlungen mehr in den Fokus gerückt. Das vereinfachte Jugendverfahren (§ 76 ff. JGG), bekannt als „Neuköllner Modell“, wurde umgesetzt. Bei der Intensivtäterbekämpfung wurden mehrere Abstufungen (kiezorientierte Mehrfachtäter, Schwellentäter, Intensivtäter) vorgenommen, um auch hier zielgenauer täterorientiert vorgehen zu können. In der jüngeren Vergangenheit sind hier Ansätze zur Prävention durch sogenannte Täterorientierte Intervention (...) im Rahmen der Gefahrenabwehr hinzugekommen, bei der insbesondere kindliche Tatverdächtige in den Blick genommen werden und durch gezielte Frühintervention in Zusammenarbeit mit den Jugendbehörden, Schulen und Eltern von der Begehung weiterer Straftaten abgebracht werden sollen. Es bestehen weitere Überlegungen im Hinblick auf die Harmonisierung der behördenübergreifenden Bearbeitungszuständigkeiten bei jugendlichen und heranwachsenden Straftätern, die sich mit der Abkehr vom Tatortprinzip und der Hinwendung zum Wohnortprinzip als entscheidendes Kriterium befassen (...). Grundgedanke ist eine Verstetigung der Fallbearbeitung von der Polizei über die Staatsanwaltschaft bis hin zum Jugendgericht. Auch das Modell „Kurve kriegen“ aus Nordrhein-Westfalen ist Teil dieser Überlegungen, bei dem Teams u. a. aus Polizei- und Sozialarbeit gemeinsam präventiv mit Betroffenen arbeiten“⁷

Daneben bestehen in anderen Bundesländern weitere Ansätze, um insbesondere durch die Verbesserung der Kommunikation sowie der Koordinierung unterschiedlicher Behörden zu einer Bekämpfung von Clankriminalität beizutragen.⁸ Zudem existiert seit 2019 beispielsweise eine behördenübergreifende Initiative zur Bekämpfung von Clankriminalität („BLICK“), an der neben den Polizeien des Bundes und der Länder auch das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt

5 Vgl. ebenda.

6 Positionspapier des Bund Deutscher Kriminalbeamter, 2019, „Clankriminalität bekämpfen: Strategische Ausrichtung – nachhaltige Erfolge, abrufbar unter: <https://www.bdk.de/der-bdk/wer-wir-sind/positionen/2019-04-29-bdk-positionspapier-clankriminalitaet.pdf>.

7 Vgl. ebenda, S. 14 m.w.N.

8 Vgl. ebenda, S. 14 ff. m.w.N.

beteiligt sind. Durch diese Initiative soll insbesondere der Austausch von Ermittlungsergebnissen gestärkt werden.⁹

4. Keine besonderen gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit Clankriminalität

Die Strafprozessordnung (StPO)¹⁰ sieht keine speziellen Regelungen vor, die sich ausschließlich auf Clankriminalität beziehen. Vielmehr finden diejenigen allgemeinen strafprozessualen und strafrechtlichen Vorschriften Anwendung, die auch bei der Bekämpfung bzw. Ahndung anderer Straftaten einschlägig sind.

Auf der Straffolgende Seite sieht das Strafrecht in den §§ 73 ff. Strafgesetzbuch (StGB)¹¹ die Abschöpfung von rechtswidrig erlangten Vermögensvorteilen aus Straftaten vor. Danach können die Strafgerichte etwa Taterträge, die der Täter durch eine Straftat erlangt hat oder Tatmittel (also insbesondere auch Waffen), die zur Begehung einer Straftat gebraucht worden sind, einziehen.

Insbesondere in der jüngeren Vergangenheit wurden zudem die Bemühungen um die Einziehung inkriminierten Vermögens intensiviert und stellen zunehmend ein wichtiges Bekämpfungselement der Clankriminalität dar.¹² Nach der zum 1. Juli 2017 neu eingefügten Fassung des § 76a StGB können Vermögenswerte aus bestimmten rechtswidrigen Taten nun auch dann durch das Gericht eingezogen werden, wenn wegen einer Straftat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann. Diese Neuregelung ermöglicht mithin eine erleichterte Beweisführung und insbesondere die erleichterte Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft. Sie bildete etwa auch die Grundlage für die Finanzermittlungen gegen Mitglieder einer arabischen Großfamilie, die im Juli 2018 in Berlin in der vorläufigen Sicherung von insgesamt 77 Immobilien im Wert von ca. zehn Millionen Euro mündeten.¹³

9 Vgl. die schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 12. Oktober 2020 eingegangenen Antworten der Bundesregierung, BT-Drs. 19/23454, S. 48, abrufbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/234/1923454.pdf>.

10 Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/>.

11 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>.

12 Positionspapier des Bund Deutscher Kriminalbeamter (oben Fußnote 6), S. 16.

13 Vgl. ebenda, S. 16 sowie Pressemitteilung des Kammergerichts Berlin vom 7. Oktober 2020, abrufbar unter: <https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2020/pressemitteilung.1000825.php>.